



## **Vorlage zu TOP 4**

**der LKB-Vorstandssitzung am 25. Juni 2014**

### **Änderungsverordnung zur Krankenhausinvestitionspauschalverordnung**

---

Mit Schreiben vom 02. Juni 2014 übermittelte das MUGV den Entwurf der Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung der Investitionspauschale nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz (Krankenhausinvestitionspauschalverordnung – BbgKHEGIPV) und gab der LKB die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Juli 2014 (*Anlage 1*).

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen die folgenden zwei Anpassungen umgesetzt werden:

1. Berücksichtigung der Erlöse nach der PEPPV für Krankenhäuser, die optional auf das pauschalierende Entgeltsystem in der Psychiatrie und Psychosomatik nach § 17 d KHG umgestiegen sind

Diese Ergänzung ist aus Sicht der LKB mit Wirkung zum 01. Januar 2015 erforderlich, da der optionale Umstieg auf das PEPP-System erstmalig im Jahr 2013 möglich war. Die vom MUGV vorgeschlagenen Anpassungen sind nach Auffassung der LKB-Geschäftsstelle inhaltlich vollständig. Insbesondere aufgrund der mit dem GKV-FQWG beabsichtigten Änderungen der Bundespflegesatzverordnung (Verlängerung der Optionsphase) sind jedoch redaktionelle Änderungen erforderlich, um hinsichtlich der genannten Gesetzesbezüge Eindeutigkeit und damit Rechtssicherheit zu erlangen. Die Einzelheiten können Sie der *Anlage 2* – Entwurf der Stellungnahme der LKB – entnehmen. Zur besseren Übersichtlichkeit haben wir in *Anlage 3* eine Synopse des Entwurfs des MUGV und der Stellungnahme der LKB, in der alle vorgeschlagenen Korrekturen farblich markiert sind, beigelegt.

2. Anpassung im Bereich des förderhistorischen Ansatzes

Ein Baustein zur Ermittlung des förderhistorischen Anteils der Investitionspauschale ist der Anteil des gewichteten Förderaufkommens des einzelnen Krankenhauses am gewichteten Förderaufkommen aller Krankenhäuser. Diesem Anteil wird eine Äquivalenzziffer zugeordnet. In der bisher geltenden Krankenhausinvestitions-

pauschalverordnung endete die Skala mit der Äquivalenzziffer 1 für Krankenhäuser mit einem Anteil zwischen 8,00 Prozent und 8,49 Prozent des gewichteten Förderaufkommens. Da bis zum Jahr 2012 bereits bewilligte aber noch nicht ausgezahlte Fördermittel (sog. Verpflichtungsermächtigungen) erst im Jahr der Auszahlung in die Berechnung der Förderhistorie einbezogen werden, besteht die Möglichkeit, dass ein Krankenhaus einen höheren Anteil als 8,49 Prozent erreicht. Um hier Rechtssicherheit zu erlangen, schlägt das MUGV vor, diese letzte Stufe der Skala nach oben offen zu gestalten und alle krankenhausindividuellen Anteile am gewichteten Förderaufkommen ab 8,00 Prozent zukünftig mit der Äquivalenzziffer 1 zu bewerten.

Die Geschäftsstelle der LKB vertritt die Auffassung, dass diesem Vorschlag zugestimmt werden kann.

Weiterer Anpassungsbedarf besteht aus Sicht der Geschäftsstelle nicht.

**Beratungsziel:**

Der Vorstand berät und beschließt die Stellungnahme der LKB zum Entwurf der Änderungsverordnung zur Verordnung zur Festsetzung der Investitionspauschale nach dem Brandenburgischen Krankenhausentwicklungsgesetz (Krankenhausinvestitionspauschalverordnung – BbgKHEGIPV).

**3 Anlagen**